

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Amtliche Publikation

Bereich Präsidiales
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH
Email info@rueti.ch
Datum 21. November 2023
Seite 1/2

Protokoll über die Abstimmungen der Politischen Gemeinde Rüti vom 19. November 2023

Genehmigung der Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV an die SVA Zürich per 1. April 2024

Zahl der Stimmberechtigten	7'746
Eingegangene Stimmzettel (Stimmbeteiligung: 37.18 %).....	2'880
Leere Stimmzettel	26
Ungültige Stimmzettel	1
Gültige Stimmzettel	2'853
Ja.....	1'480
Nein	1'373
- Die Vorlage wurde angenommen.	

Genehmigung eines Objektkredites von CHF 3'235'000.00 für das Bauprojekt Holzmodulbau Schulraum Ferrach

Zahl der Stimmberechtigten	7'746
Eingegangene Stimmzettel (Stimmbeteiligung: 36.44 %).....	2'823
Leere Stimmzettel	34
Ungültige Stimmzettel	0
Gültige Stimmzettel	2'789
Ja.....	1'991
Nein	798
- Die Vorlage wurde angenommen.	

Das Abstimmungsergebnis des Objektkredites für das Bauprojekt Holzmodulbau Schulraum Ferrach steht aufgrund eines hängigen Stimmrechtsrekursverfahrens unter dem Vorbehalt des Entscheides des Bezirksrats Hinwil, und darf vorerst nicht vollstreckt werden.



Einführung Schulische Sozialpädagogik SSP

Zahl der Stimmberechtigten	7'746
Eingegangene Stimmzettel (Stimmbeteiligung: 36.35 %).....	2'816
Leere Stimmzettel	49
Ungültige Stimmzettel	0
Gültige Stimmzettel	2'767
Ja.....	1'891
Nein	876

- **Die Vorlage wurde angenommen.**

Gegen diese Abstimmungen kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19 b Abs. 2 lit. c sowie § 21 a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19 b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Rüti, 21. November 2023

